

ZH_OBERGERICHT RT180186 vom 31. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180186

FR: ZH_OBERGERICHT RT180186 du 31 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180186 del 31 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 28. Juni 2018 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 15. September 2017) definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'741.70 nebst Zins zu 5% seit 16. September 2017 (Urk. 14 S. 7, Dispositiv-Ziffer 1). Das Urteil erging zunächst in unbegründeter Fassung (Urk. 8) und wurde hernach auf Begehren der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin, vgl. Urk. 10) begründet (Urk. 11 = Urk. 14).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Gunsten der Gesuchsgegnerin".

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde muss begründet eingereicht werden (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdeschrift muss dargelegt werden, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein soll (unrichtige Rechtsanwendung und/oder offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; vgl. Art. 320 ZPO). Fehlt eine Begründung, das heisst werden keine Beanstandungen erhoben, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGer 5A_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen).

- 3 - b) Die Gesuchsgegnerin bringt in ihrer Beschwerdeschrift unter der Überschrift "Begründung" einzig vor, da sich ihr Rechtsberater wieder im Ausland befinde, bitte sie darum, die Darstellung des Sachverhalts und eine substantielle Begründung in den nächsten Tagen nachreichen zu können (Urk. 13 S. 2). Wie der Gesuchsgegnerin bereits im Verfahren RT180083-O mitgeteilt wurde, ist die Beschwerdefrist eine gesetzliche Frist. Deren Dauer wird im Gesetz selbst festgesetzt (im summarischen Verfahren 10 Tage; vgl. Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist damit eine Erstreckung (Verlängerung) der Beschwerdefrist nicht möglich (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Das sinngemässe Fristerstreckungsgesuch der Gesuchsgegnerin ist daher abzuweisen. c) Im Übrigen enthält die Beschwerde keinerlei Beanstandungen der vorinstanzlichen Erwägungen; sie ist vielmehr gänzlich unbegründet geblieben. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'741.70. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren hat die Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; der Gesuchstellerin erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.